

Medieninformation 5/2020

Sakske wyše
zarjadniske sudnistwo

Ihr Ansprechpartner
Herr Dr. John

Durchwahl
Telefon +49 3591 2175-321
Telefax +49 3591 2175-500

pressesprecher@
ovg.justiz.sachsen.de*

Bautzen,
29. April 2020

Keine Öffnung von großflächigem Einzelhandel (hier: Elektronikfachmärkte) nach der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 17. April 2020

Dies entschied heute der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts in vier Normenkontrollverfahren. Die Betreiberinnen von Elektronikfachmärkten mit einer Verkaufsfläche von mehr als 800 qm blieben mit ihren Anträgen, die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung - SächsCoronaSchVO vom 17. April 2020 (SächsGVBl. S. 170) teilweise außer Vollzug zu setzen oder die Vollstreckung entsprechender Anordnungen vorläufig außer Vollzug zu setzen, ohne Erfolg.

Eine Antragstellerin (3 B 144/20) betreibt ihren großflächigen Elektronikfachmarkt innerhalb eines Einkaufszentrums. Die anderen drei Antragstellerinnen betreiben diesen außerhalb von Einkaufszentren (3 B 145/20 bis 3 B 147/20).

Die Antragstellerinnen haben geltend gemacht, durch die angeordnete Schließung der Märkte sei wegen fehlenden Umsatzes und weiterhin bestehender Mietzahlungspflicht die Existenz ihrer eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebe bedroht. § 7 SächsCoronaSchVO sei nicht hinreichend bestimmt. Die Regelungen seien unverständlich und nicht verhältnismäßig. Es sei nicht erkennbar, weshalb Autohäuser, Buch- und Fahrradläden zur Grundversorgung gehörten, nicht aber Elektrofachmärkte. Die dort angebotenen Waren, namentlich Rundfunk-, Fernseh- und Internetgeräte sowie Küchentechnik, zählten in Zeiten der Kontaktbeschränkung und geschlossener Gastronomiebetriebe ebenfalls zur Grundversorgung. Unverhältnismäßig und gleichheitswidrig sei die Beschränkung der Öffnungsmöglichkeit von Ladengeschäften mit einer Verkaufsfläche von bis zu 800 qm. In großflächigen Märkten verteilten sich Besucher besser.

Das Sächsische Oberverwaltungsgericht hat heute entschieden, dass die vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt in § 7 SächsCoronaSchVO angeordnete landesweite Schließung von Geschäften des Einzelhandels und sonstiger Geschäfte nach vorläufiger Bewertung von den Regelungen in § 32 i. V. m. § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes gedeckt sei. Danach seien die Landesregierungen ermächtigt, auch durch Rechtsverordnungen Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen.

Hausanschrift:
Sächsisches
Oberverwaltungsgericht
Sakske wyše
zarjadniske sudnistwo
Ortenburg 9
02625 Bautzen/Budyšin

Briefpost über Deutsche Post
Postfach 44 43
02634 Bautzen/Budyšin

www.justiz.sachsen.de/ovg

Gekennzeichnete Behinderten-
parkplätze befinden sich am Haus

*Zugang für elektronisch signierte sowie
für verschlüsselte elektronische Doku-
mente nur über das Elektronische
Gerichts- und Verwaltungspostfach;
nähere Informationen unter
www.egvp.de

Die in § 7 Abs. 1 Satz 1 SächsCoronaSchVO geregelte Schließung von Einkaufszentren und großflächigem Einzelhandel genüge im Rahmen der summarischen Prüfung noch den verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsanforderungen. Der Betrieb von großflächigen Einzelhandelsgeschäften sei nach den Ausnahmebestimmungen in § 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Nr. 1 und 2 SächsCoronaSchVO nur für Ladengeschäfte erlaubt, die für den täglichen Bedarf und die Grundversorgung notwendige Waren anböten. In Einkaufszentren und innerhalb des großflächigen Einzelhandels sei die Öffnung von Ladengeschäften zulässig, die über einen separaten Kundenzugang von Außen und nicht mehr als 800 qm Verkaufsfläche verfügten. Eine Reduzierung der Ladenfläche auf 800 qm (oder ähnliche Maßnahmen) sei unzulässig (§ 7 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 Satz 2 SächsCoronaSchVO).

Die Schließung von Einkaufszentren und die geregelten Ausnahmen seien sachgerecht, da die dort angesiedelten Geschäfte in der Regel ein breit gefächertes Warenangebot anböten und daher viele Kunden anzögen. Die Verbindungswege zwischen den einzelnen Geschäften lägen meist nicht im Freien lägen, sondern innerhalb eines Gebäudekomplexes. Kunden sei es dort nur eingeschränkt möglich, die gebotenen Mindestabstände einzuhalten. Das Ziel der Reduzierung dieser Kundenströme sei deshalb nicht willkürlich.

Auch die vom Verordnungsgeber in § 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SächsCoronaSchVO getroffene beispielhafte Aufzählung von Ladengeschäften für die Grundversorgung, die unabhängig von der Größe ihrer Verkaufsfläche öffnen dürfen, sei nicht willkürlich. Dies gelte auch im Hinblick auf Autohäuser, Kfz. und Fahrradwerkstätten sowie bei Büchergeschäften. Zwar treffe es zu, dass Autos und Fahrräder in der Regel für längere Zeiträume angeschafft würden. In Zeiten wie jetzt, in denen der öffentliche Nahverkehr eingeschränkt sei und viele Menschen wegen des Infektionsrisikos mitunter öffentliche Verkehrsmittel meiden würden, könne es für die Bürger wichtig sein, Fortbewegungsmittel kaufen zu können oder diese in Werkstätten reparieren lassen zu können. Dies gelte insbesondere im ländlichen Bereich und für sogenannte systemrelevante Berufe oder für Bürger, die im Schichtbetrieb arbeiteten. Die Öffnung von Geschäften des Buchhandels sei für die Bildung (Schule, Studium etc.) aber auch zur Berufsausübung von Bedeutung.

Das Gebot der Verhältnismäßigkeit und der Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes seien nicht dadurch verletzt, dass Teilabsperren bei Geschäftsgrößen von mehr als 800 qm Verkaufsfläche unzulässig seien. Anders als in Bayern müsse diese Regelung nicht ausgelegt werden, sodass lediglich zu prüfen sei, ob der sächsische Verordnungsgeber seinen Einschätzungs- und Gestaltungsspielraum überschritten habe, was voraussichtlich nicht der Fall sei.

Die sächsischen Regelungen seien im Vergleich zu denjenigen anderer Bundesländer auch nicht unbedingt restriktiver; der sächsische Verordnungsgeber habe im Unterschied zu anderen Bundesländern entschieden, hinsichtlich des Sortiments ein Mehr an Ladenöffnungen zu gestatten.

Sollten die mit Inkrafttreten der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vorgenommenen Lockerungen nicht zu einer Verschlechterung der für die Beurteilung der Gefährdungslage maßgeblichen Parameter führen, was derzeit ungewiss sei, werde der Verordnungsgeber im Falle ihrer Neufassung oder Fortschreibung zu erwägen haben, inwieweit und unter welchen flankierenden weiteren Anordnungen bei Einkaufszentren und großflächigen Einzelhandelsmärkten weitergehende Ladenöffnungen möglich seien

Die im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ergangenen Beschlüsse sind unanfechtbar.

Dr. Hanns Christian John
- stv. Pressesprecher -

Die maßgeblichen Regelungen der aktuellen Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung, die am 3. Mai 2020 außer Kraft tritt, lauten:

§ 1 Grundsatz

(1) ¹Jeder wird anlässlich der Corona-Pandemie angehalten, die physisch-sozialen Kontakte zu anderen Menschen als den Angehörigen des eigenen Hausstandes oder zu der Partnerin oder dem Partner auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren und wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zu anderen Personen außer zu den Angehörigen des eigenen Hausstandes von 1,5 Metern beziehungsweise die Durchführung weiterer Maßnahmen zur Ansteckungsvermeidung einzuhalten (Kontaktbeschränkung). ²Dieser Grundsatz gilt für alle Lebensbereiche, insbesondere auch für Arbeitsstätten. ³Es wird dringend empfohlen, im öffentlichen Raum und insbesondere bei Kontakt mit Risikopersonen eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen, um für sich und andere das Risiko von Infektionen zu reduzieren. ⁴Dazu gehört auch regelmäßige Händehygiene und die Vermeidung des Hand-Gesichts-Kontaktes. ⁵Eltern und Sorgeberechtigte sollen dafür Sorge tragen, dass ihre Kinder oder Schutzbefohlene diese Empfehlungen auch einhalten, sofern diese dazu in der Lage sind.

(2)...

§ 7 Geschäfte und Betriebe

(1) ¹Der Betrieb von Einkaufszentren und großflächigem Einzelhandel ist grundsätzlich untersagt. ²Erlaubt ist dort nur die Öffnung von folgenden Geschäften des täglichen Bedarfs sowie der Grundversorgung: Lebensmittelhandel, Tierbedarf, Getränkemarkte, Abhol- und Lieferdienste, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Optiker, Hörakustiker, Sparkassen und Banken, Poststellen sowie Reinigungen, Waschsaloons und Ladengeschäfte des Zeitungsverkaufs und von Geschäften, die über einen separaten Kundenzugang von außen und nicht über mehr als 800 Quadratmeter Verkaufsfläche verfügen. ³Eine Reduzierung durch Absperrung der Ladenfläche oder ähnliche Maßnahmen sind unzulässig.

(2) ¹Die Öffnung von Ladengeschäften ist untersagt. ²Ausgenommen sind:

1. Geschäfte für den täglichen Bedarf, wie zum Beispiel: Lebensmittelhandel, Getränkemärkte, Hofläden, mobile Verkaufsstände unter freiem Himmel oder in Markthallen für Lebensmittel, selbsterzeugte Gartenbau- und Baumschulerzeugnisse,
 2. für die Grundversorgung notwendige Geschäfte, wie zum Beispiel Banken, Sparkassen, Geldautomaten, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Verkauf von Presseartikeln, Filialen des Brief- und Versandhandels, Buchhandel, Reinigungen, Waschsalons, Online-Handel, Garten- und Baumärkte, Ladengeschäfte von Handwerksbetrieben, Tankstellen, Autohäuser, Fahrradläden, Kfz- und Fahrradwerkstätten sowie einschlägige Ersatzteilverkaufsstellen, selbstproduzierende und -vermarktende Baumschulen und Gartenbaubetriebe, Tierbedarf,
 3. Ladengeschäfte des Einzelhandels jeder Art bis zu einer Verkaufsfläche von 800 Quadratmetern, soweit sie sich nicht in Einkaufszentren und großflächigem Einzelhandel befinden. ²Eine Reduzierung der Ladenfläche durch Absperrung oder ähnliche Maßnahmen sind unzulässig,
 4. Großhandelsgeschäfte.
- (3) Die Öffnung der Geschäfte nach den Absätzen 1 und 2 ist nur zulässig, wenn
1. der gebotene Mindestabstand von 1,5 Metern im Geschäft und im Wartebereich vor dem Geschäft eingehalten wird,
 2. das Personal und die Kunden beim Aufenthalt im Geschäft eine Mund-Nasenbedeckung tragen, im Übrigen gilt § 1 Absatz 1 Satz 5,
 3. eine Beschränkung der maximalen Kundenanzahl im Geschäft auf einen Kunden pro 20 Quadratmeter Verkaufsfläche durch entsprechende Kundenlenkung erfolgt,
 4. eine für die Einhaltung der Regeln verantwortliche Person benannt wird und bei Kontrollen Auskunft gibt,
 5. weitere vom Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt durch Allgemeinverfügung gegebenenfalls festgelegte Hygienevorschriften erfüllt werden.

Die maßgeblichen Regelungen des Infektionsschutzgesetzes lauten:

§ 28 Schutzmaßnahmen

(1) ¹Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. ²Unter den Voraussetzungen von Satz 1 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen. ³Eine Heilbehandlung darf nicht angeordnet werden. ⁴Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes),

der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) werden insoweit eingeschränkt.

(2)...

Die Regelungen nach §§ 29 bis 31 des Infektionsschutzgesetz ermächtigen die zuständigen Behörden, Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige und Ausscheider einer Beobachtung zu unterwerfen, Quarantänemaßnahmen anzuordnen und berufliche Tätigkeitsverbote auszusprechen.